

S a t z u n g
des
Förderkreises
Ingenieurstudium e. V.

Stand der Satzung

20.10.2010

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

Förderkreis Ingenieurstudium.

(2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.

(3) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des ingenieurwissenschaftlichen Studiums und des Ingenieurberufs.

(2) Der Verein wird zu diesem Zweck

- a) bei Schülern, Eltern und Lehrern für den Ingenieurberuf und das ingenieurwissenschaftliche Studium werben, z.B. durch Informationsveranstaltungen, Seminare und Veröffentlichungen;
- b) in Presse und Öffentlichkeit die hohe Bedeutung von Ingenieuren für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft und für die Sicherung ökonomischer und ökologischer Lebensgrundlagen darstellen, z. B. durch Veröffentlichungen, Symposien und Workshops sowie durch gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- c) die Information über ingenieurwissenschaftliche Aufgabenstellungen in Zusammenarbeit zwischen Schulen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Ingenieurverbänden und Unternehmen verbessern, z. B. durch Initiieren von Patenschaften, Betriebserkundungen, Schnupperpraktika und Projekttag.
- d) Darüber hinaus unterstützt der Verein Aktivitäten zur
 - Steigerung der Attraktivität der Fächer Physik, Mathematik und der anderen Naturwissenschaften durch praxisnahen und anwendungsorientierten Unterricht in den allgemeinbildenden Schulen;
 - Steigerung der Attraktivität ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge, z. B. durch wirtschaftswissenschaftliche Ergänzungsangebote und vermehrte internationale Ausrichtung in Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Ingenieurverbänden und Hochschulen;

- Ergänzungsqualifizierung und hochschulnahen Weiterbildung mit dem Ziel einer Anpassung der Qualifikation an neue Anforderungen in den technischen Disziplinen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich über einen Aufnahmeantrag erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet.
- (3) Institutionen, die die Ziele des Vereins in besonderer ideeller Weise fördern oder projektbezogen sponsern, können auf Beschluss des Vorstandes als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres, die spätestens einen Monat vorher dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein muss;
 - b) durch das Ableben des Mitgliedes;
 - c) bei Personenvereinigungen durch die Beendigung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstandes des Vereins. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung beim Vorstand des Vereins Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen. Die Mitglieder sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragsfreiheit kann durch den Vorstand auf begründeten Antrag gewährt werden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand gemäß § 26 BGB;
2. der erweiterte Vorstand;
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, den Verein allein zu vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er erstellt den Jahres- und Kassenbericht. Er entscheidet über die Vergabe von Mitteln im Rahmen der vom erweiterten Vorstand beschlossenen Projekte. Er hat sicherzustellen, daß die Vergabe von Mitteln nur im Rahmen des vorhandenen Vereinsvermögens und nur für die beschlossenen Projekte Verwendung findet.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis in der folgenden Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (4) Der Vorstand darf die Geschäftsführung einer anderen Person oder Stelle übertragen.
- (5) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

§ 10

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung sowie bis zu zwölf weiteren, von der Mitgliederversammlung zugewählten, Mitgliedern.

- (2) Der erweiterte Vorstand beschließt die Maßnahmen zur Förderung des ingenieurwissenschaftlichen Studiums und des Ingenieurberufs gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf, ferner auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse geschickt ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das folgende Geschäftsjahr;
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins;
- als Einspruchsorgan gegen die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds;
- Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 13

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird so lange vermutet, als nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit festgestellt wird.
- (2) Der Vorstand und erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl seiner Mitglieder anwesend ist, bzw. im schriftlichen Umlaufverfahren abgestimmt hat.

§ 14

Wahlen

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat. Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet eine sofort vorzunehmende Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen zu verzeichnen hatten. Sollte die Stichwahl Stimmengleichheit ausweisen, so entscheidet das Los.

§ 15

Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
 - Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Stimmengleichheit im Vorstand bzw. erweiterten Vorstand gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können ihre Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren treffen, falls kein Mitglied widerspricht.

§ 16

Mittel des Vereins

Der Verein erhebt Beiträge, die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuwendungen und sonstigen Zuwendungen.

§ 17

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Förderkreis Fachhochschule Ansbach e. V., den Bund der Freunde der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg e.V. und an die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Einstellung in das Ungebundene Vermögen der Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 18

Niederschriften

Über alle Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse des Vereins sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Nürnberg.

§ 20

Schlussbemerkung

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, eine Satzungsänderung vorzunehmen, sofern diese zur Herbeiführung der Eintragung in das Vereinsregister oder zur Anerkennung als gemeinnütziger, steuerbegünstigter Verein erforderlich ist.